

Leistungsträger ☐ Landratsamt Ilm-Kreis, Sozialamt, Arnstadt, Ritterstraße 14 ☐ Jobcenter Ilm-Kreis, Arnstadt, Bierweg 2	Datum: Bearbeiter/in: Akz/BG-Nr:
--	--

Bestätigung des Veranstalters

Von der Antragstellerin/Vom Antragsteller auszufüllen

Name, Vorname (Kind)		Geburtsdatum		BG-Nr. / Az. (falls vorhanden)	
Einwilligung Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bearbeitung meines Antrags auf Erstattung der für eine Freizeit tatsächlich anfallenden Kosten erforderlichen persönlichen Daten erhoben, übermittelt, verarbeitet und gespeichert werden. Ich entbinde den Veranstalter insoweit von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich. Eine Förderung durch das Jugendamt gem. Richtlinie wurde beantragt ☐ ja ☐ nein bewilligt (Bescheid vorlegen) ☐ ja ☐ nein					
Ort/Datum		Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller		Ort/Datum Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller	

Vom Veranstalter auszufüllen

Für das o. g. Kind wird bestätigt, dass	
im Zeitraum _____	Zielort _____
eine Freizeit stattfindet.	
Die Kosten hierfür betragen insgesamt _____ Euro, zu zahlen bis zum _____.	
<u>Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrtkosten nicht zu den nach § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II bzw. nach § 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII anerkannten Bedarfen gehören.</u>	
Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen (Siehe Hinweise Seite 2):	
☐ Es wird bestätigt, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um eine Freizeit im Sinne des § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII handelt.	
☐ Es wird bestätigt, dass die angegebenen Kosten ausschließlich durch die Freizeit veranlasst sind.	
Bankverbindung des Veranstalters:	
IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	
Verwendungszweck	

Für Rückfragen des Jobcenters/des Sozialamts

Ansprechpartner/in _____		Telefondurchwahl _____	
Ort/Datum	Stempel des Veranstalters	Unterschrift des Veranstalters	

Siehe Seite 2

Hinweis**§ 34 Abs. 7 SGB XII bzw. § 28 Abs. 7 SGB II**

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 34 Abs. 7 SGB XII bzw. § 28 Abs. 7 SGB II sieht u.a. Bedarfe für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor, die an Freizeiten teilnehmen.

Merkmale für das Vorliegen einer Ferienfreizeit sind u. a.

- Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung,
- räumlich und zeitlich außerschulisches Angebot sowie
- mindestens eine Übernachtung.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich 10 Euro die Aufwendungen, die u.a durch die Teilnahme an Freizeiten entstehen. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die durch die Ferienfreizeit unmittelbar veranlasst sind.

- Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ferienfreizeit sind davon nicht erfasst.
- Ebenso gehören Fahrtkosten nicht zu den nach § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII bzw. § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 Nr. 3 anerkannten Bedarfen.

Eine mögliche weitere Förderung der Ferienfreizeit durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe oder gem. Richtlinie durch das Jugendamt ist gegenüber einer Gewährung von Leistungen nach § 34 Abs. 7 SGB XII, § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 vorrangig in Anspruch zu nehmen. Deren Bewilligung/Ablehnung ist im Rahmen der Antragstellung durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Ein Nachweis über die anlässlich der Ferienfreizeit entstehenden Kosten kann alternativ auch durch anderweitige geeignete Nachweisunterlagen erbracht werden.